

um Anstellung, um Pensions- und Gehaltsverbesserung, um Abgabeneckelung, um Militärbefreiung oder sonstige Dispensationen, Gemeindefachen oder Handelsteile, Wander- und Dienstbotenbücher, dergleichen durch Privatpersonen herbeigeführt und nur diese betreffende Verfügungen und Kriminaluntersuchungen, deren Kosten der Angeeschuldigte zu tragen hat und zu bezahlen vermag. In solchen und ähnlichen Privatangelegenheiten müssen die Eingaben an den höchsten Landesherren und die öffentlichen Behörden bei der Aufgabe frankirt werden.

Der amtliche Verkehr der Behörden unter sich bleibt dagegen auch portofreit, wenn derselbe Privatangelegenheiten zum Gegenstande hat.

Portopflichtig sind ferner alle bei den Gerichten verhandelte Angelegenheiten im Gebiete der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit, mit Ausnahme der den landesherrlichen Fiskus betreffenden und der Armensachen. Ebenso unterliegen die Korrespondenzen, Akten und Geldsendungen der Patrimonialgerichts- und Einnehmerstellen der Portozahlung, wenn das Porto nicht den herrschaftlichen Kassen zur Last fällt.

- c) Die portofreien Korrespondenzen und Sendungen müssen mit dem Dienststempel der Behörde und mit der Bezeichnung „Fürstliche Dienstsache“, sowie mit der Namensunterschrift des betreffenden Expedienten auf der Adresse versehen sein. Sendungen der Behörden, welche der dienstlichen Bezeichnung entbehren, werden als portopflichtig behandelt.
- d) Die Poststellen sind berechtigt zur Entseuchaltung des Mißbrauchs dienstlicher Bezeichnung von der absendenden oder adressirlichen Stelle Auskunft über den Gegenstand einer Sendung, insoweit nöthig, unter Vermittelung der Fürstlichen Regierung zu verlangen.

Der Mißbrauch dienstlicher Bezeichnung wird von der Landesbehörde, auf erfolgende Anzeige der Postbehörde, mit einer Disziplinarstrafe von 3—10 Thaler geahndet werden, außer welcher Strafe der schuldige Theil auch das defraudirte Porto nachzuzahlen hat.

- e. In Kriminal- und Untersuchungsfachen wird in den Fällen, wo die Zahlungspflichtigkeit des Angeeschuldigten zweifelhaft ist, das Porto vorerst nocirt, stellt sich am Schluß der Untersuchung heraus, daß die Sporeten erhebbar sind, so wird das Porto mitliquidirt, eingezogen und an die betreffende Poststelle gewährt, im Fall des Unvermögens wird der betreffenden Poststelle darüber eine Bescheinigung zugestellt.

Ebenso wird in Untersuchungsfällen verfahren, wo das zahlungspflichtige Subjekt noch nicht ermittelt ist.

- f. Sämmtliche Portofreischümer auf den Fürstlich Thuen- und Lario'schen Posten